

Tat strafverfolgten Personen Beschuldigte bzw. Mitbeschuldigte oder Angeklagte bzw. Mitangeklagte sind.

Der in dem abgetrennten Verfahrensteil Mitbeschuldigte kann niemals in die Rechtsposition eines Zeugen gegenüber seinen ehemaligen Mitbeschuldigten (den jetzigen Angeklagten) überwechseln, gegen die in dem anderen Verfahren die gerichtliche Hauptverhandlung stattfindet. Würde er als Zeuge in der Hauptverhandlung gegen seine ehemaligen Mitbeschuldigten und jetzigen Angeklagten auftreten, müßte er vollständig und wahrheitsgemäß aussagen. Dadurch geriete er in die Gefahr, sich selbst belasten zu müssen. Das verstößt aber gegen das prozessuale Prinzip, daß niemand gezwungen werden darf, gegen sich selbst auszusagen oder sich schuldig zu bekennen (Art. 14 Ziff. 3 Buchst. g der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 [GBl. II 1974 Nr. 6 S. 57], für die DDR in Kraft getreten am 23. März 1976 [GBl. II Nr. 4 S. 108]). Dieses prozessuale Prinzip wäre auch verletzt, wenn bei der Vernehmung eines Mitbeschuldigten als Zeuge § 27 Abs. 4 StPO beachtet wird, weil der in der Gefahr der Selbstbelastung stehende Zeuge kein generelles Aussageverweigerungsrecht hat, sondern nur auf einzelne ihm gestellte Fragen die Antwort verweigern darf und dabei jedesmal die Verweigerung mit der Selbstbelastungsgefahr begründen muß. Das wäre gegenüber der Position, die der verteidigungsberechtigte Beschuldigte beanspruchen darf, eine Benachteiligung des als Zeuge vernommenen Mitbeschuldigten und würde sein Recht auf Verteidigung verletzen.

Unter der Überschrift „Vernehmung von Zeugen“ wird in § 225 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StPO auch der Mitbeschuldigte genannt. Die in § 225 StPO geregelte Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung des Mitbeschuldigten ist allerdings keine Zeugenvernehmung des Mitbeschuldigten in dieser Hauptverhandlung gegen die anderen ehemaligen Mitbeschuldigten und jetzigen Angeklagten. Die Beweiserhebung gemäß § 225 Abs. 1 und 2 StPO ist daher zulässig, weil es sich um die Verlesung einer Aufzeichnung handelt und die Rechtsposition des Verstorbenen oder Abwesenden als Mitbeschuldiger deutlich erkennbar bleibt. Die Vernehmung eines Mitbeschuldigten als Zeuge in der Hauptverhandlung wäre aber das Resultat einer Vertauschung der Beschuldigtenstellung mit der Stellung eines Zeugen und damit eine verbotene Beweismethode.

Der gesamte Problemkreis der Beweisverbote konnte hier nicht umfassend behandelt werden, sollte aber in Praxis und Wissenschaft weiter untersucht und erforscht werden. Wichtig ist dafür die Erkenntnis, daß Beweisverbote nicht die Strafverfolgung erschweren, sondern in noch höherem Maße die Feststellung der objektiven Wahrheit gewährleisten.

Prof. em. Dr. sc. RUDOLF HERRMANN, Halle

Zeugenvernehmung früherer Mitbeschuldiger im abgetrennten Strafverfahren

R. Herrmann führt im vorstehenden Artikel u. a. aus, daß ein in einem abgetrennten Verfahrensteil Mitbeschuldiger niemals in die Rechtsposition eines Zeugen gegenüber seinen ehemaligen Mitbeschuldigten (den jetzigen Angeklagten) überwechseln könne, gegen die in einem anderen Verfahren die gerichtliche Hauptverhandlung stattfindet, weil hier die Gefahr bestehe, daß er sich mit der vollständigen und wahrheitsgemäßen Zeugenaussage selbst belasten muß. Diese Problematik ist nicht neu, und es sind dazu auch schon andere Auffassungen vertreten worden (vgl. u. a. Strafprozeßrecht der DDR, Lehrmaterial für das Fernstudium, Berlin 1969, S. 122; Fragen und Antworten in NJ 1978, Heft 5, S. 228).

Unbestreitbar ist, daß — wie auch die von R. Herrmann zitierte Internationale Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 fordert — niemand gezwungen werden darf, gegen sich selbst auszusagen oder sich schuldig zu bekennen. Das ist aber seit jeher durch unser innerstaat-

liches Recht — noch weitgehender als in dieser Konvention — gesichert. So wird nach § 243 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, wer als Richter, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans in einem Strafverfahren Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen. Die Regelung des § 27 Abs. 4 StPO gibt außerdem jedem Zeugen das Recht, die Aussage über solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner Angehörigen (§ 26 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 StPO) die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Über dieses Recht ist der Beschuldigte bzw. Angeklagte gemäß § 15 Abs. 2 StPO zu belehren. Das steht nicht, wie R. Herrmann meint, im Belieben des Vernehmenden.

Die Lösung des Problems liegt in der Beantwortung der Frage, ob in Anbetracht dieser gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen der Mitbeschuldigte allein durch seine Vernehmung Eds Zeuge tatsächlich gezwungen wäre, gegen sich selbst auszusagen oder sich schuldig zu bekennen. Das aber ist m. E. nicht der Fall. Es trifft nicht zu, daß ein als Zeuge vernommener ehemaliger Mitbeschuldiger „vollständig und wahrheitsgemäß“ aussagen muß. Das ergibt sich eindeutig aus dem Recht auf Verweigerung der Aussage. Selbst wenn er auf dieses Recht im Ermittlungsverfahren verzichtet hat und erst in der gerichtlichen Hauptverhandlung davon Gebrauch macht, darf das Protokoll über seine im Ermittlungsverfahren gemachte Aussage gemäß § 225 Abs. 3 StPO nicht verlesen werden. Es ist also gewährleistet, daß kein Zeuge über solche Fragen aussagen muß, deren Beantwortung ihn auch nur der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Nachteilige Folgen entstehen ihm nicht einmal dann, wenn er, ohne ein Recht dazu zu haben, überhaupt nicht aussagt. Er kann gemäß § 31 Abs. 1 StPO mit einer Ordnungsstrafe (§ 86 StPO) oder mit der Vorführung nach ordnungsgemäßer Ladung nur zum Erscheinen zwecks Vernehmung veranlaßt, nicht aber zur Aussage gezwungen werden.

Nach alledem ist zwar davon auszugehen, daß jeder Beteiligte an einem Strafverfahren nur eine Funktion ausüben kann, das heißt aber nicht, daß er in einem prozessual selbständigen anderen Verfahren — trotz gleichen oder zum Teil gleichen Gegenstandes — nicht eine andere Funktion ausüben kann (z. B. daß Beschuldigte, gegen die Verfahren wegen unterschiedlicher Zuständigkeit von jeweils anderen Gerichten durchgeführt werden, in dem sie allein betreffenden Verfahren als Beschuldigte bzw. Angeklagte und in dem jeweils anderen Verfahren als Zeugen vernommen werden). Das steht auch im Einklang mit der im Lehrbuch des Strafverfahrensrechts (Berlin 1982, S. 138) vertretenen Auffassung, wonach ein Beschuldiger oder Angeklagter in dem gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren nicht als Zeuge vernommen werden darf, weil sonst die Beweisführungspflicht auf ihn übergehen würde. Das Verbot der Vernehmung entfällt, wenn das Verfahren gegen ihn als Mitbeschuldigten endgültig eingestellt wurde.

Ein früherer Mitbeschuldiger, der als Zeuge in einem anderen, die gleiche Straftat betreffenden Verfahren vernommen wird, darf seine Aussage nicht in dem Umfang verweigern, in dem er selbst bereits rechtskräftig verurteilt wurde, weil er sich insoweit nicht mehr der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzt.

Schließlich muß auch beachtet werden, daß die Aussagen des früheren Mitbeschuldigten einzelne Handlungen betreffen können, an denen er selbst nicht beteiligt war. In diesen Fällen ist er also insoweit kein Mitbeschuldiger.

Frühere Mitbeschuldigte oder Mitangeklagte einer Strafsache, gegen die das Verfahren rechtskräftig durch endgültige Einstellung des Verfahrens oder durch Verurteilung abgeschlossen wurde, können somit — sofern sie kein Recht auf Aussageverweigerung gemäß § 27 Abs. 4 StPO haben — als Zeuge vernommen werden. Das gleiche muß gelten, wenn das Verfahren gegen diese Personen abgetrennt wurde (§§ 166, 168 StPO) oder wenn sie wegen einer mit der anhängigen Strafsache zusammenhängenden Straftat in einem anderen Verfahren beschuldigt oder angeklagt worden sind.

Dr. FRITZ MÜHLBERGER, Berlin